LANDESVERBAND DER POLNISCHEN ORGANISATIONEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.

Zrzeszenie Organizacji Polskich w Nadrenii Północnej-Westfalii, T.z.

§l

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband der Polnischen Organisationen in Nordrhein - Westfalen" e.V. - Zrzeszenie Organizacji Polskich w Nadrenii Północnej Westfalii, t.z.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Aachen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck

1. Ziel des Verbandes ist das Hinwirken auf die Herbeiführung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen der deutschen und der polnischen Nation, getragen von dem Gedanken der Gleichberechtigung und gegenseitiger Achtung.
2. Dieses soll insbesondere durch die Wahrung und Förderung der ethnischen, sprachlichen und kulturellen Identität von Personen polnischer Abstammung, die in Deutschland leben, im Sinne des deutsch -polnischen Vertrages und des dazugehörenden Briefwechsels vom 17. Juni 1991 erfolgen.
3. Der Satzungszweck wird hierbei verwirklicht durch:

a) Förderung der deutsch-polnischen Zusammenarbeit in Projekten gemäß dem in den Absätzen 1 und 2 dieser Satzung genannten Zweck. Dies gilt unabhängig davon, ob die Projekte von einer Teilkörperschaft in einer öffentlich - rechtlichen Körperschaft oder in privatrechtlicher Gestalt von Körperschaften wie Einzelvereinen bzw. sonstigen juristischen Personen oder von Hilfspersonen, d.h. Gruppen ohne Rechtspersönlichkeit verwirklicht werden.

b) Vertretung von Interessen der dem Landesverband angeschlossenen Organisationen gegenüber der Öffentlichkeit, Verbänden, Behörden sowie privaten und öffentlichen Rechtspersonen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbands können juristische Personen, sowie Vereinigungen von natürlichen Personen werden, die die Ziele dieser Satzung unterstützen.

2. Die an der Gründungsversammlung beteiligten Organisationen sind Gründungsmitglieder des Verbandes, deren Vertreter sich durch eine entsprechende Vollmacht ausgewiesen und die dazu berufene Kommission deren Vollmacht geprüft und die Verbandssatzung unterschrieben haben.

3. Neue Mitglieder können in den Landesverband nach schriftlicher Antragstellung aufgenommen werden. Dem Antrag muss der entsprechende Beschluss des Vorstandes der jeweiligen Organisation, sowie eine Liste der Vorstandsmitglieder mit deren Adressen und Rufnummern beigelegt werden.

4. Personenvereinigungen, die keine juristische Person sind, müssen einen von allen ihren Mitgliedern unterschriebenen Antrag vorlegen.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

6. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die Aufnahme begehrende Organisation binnen eines Monats seit Bekanntgabe des Beschlusses eine Beschwerde z. Hd. des Vorstandes der Landesorganisation einlegen.

7. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die Hauptversammlung bei ihrer nächsten Sitzung.

§5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des Landesverbandes zum Jahresende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist.

b) durch Ausschluss aus dem Verband. In diesem Fall verfällt der Jahresbeitrag.

2. Der Ausschluss erfolgt per Vorstandsbeschluß, wenn die Mitgliedsorganisation schwerwiegend gegen die Satzung oder die Interessen des Verbandes verstoßen hat.
Eine Organisation kann auch durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie mit mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Dazu bedarf es nicht einer besonderen Abmahnung.

§6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Hauptversammlung bestimmt.

§7

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Hauptversammlung

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen. Das durch den Vorstandsbeschluss gewählte Vorstandsmitglied soll auf der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden. Wählbar sind nur Vertreter der Verbandsmitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus:
a) dem Vorsitzenden
b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
c) zwei Vorstandsmitgliedern

3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes Vertreten. Eine dieser Personen muss der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die jeweils vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterschrieben werden muss.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

6. Bei besonderer Dringlichkeit können Beschlüsse nach faxschriftlicher Beratung gefasst werden.

7. Erforderlich ist, dass bei jeder Beschlussfassung einer der Vorsitzenden mitwirkt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9

Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand alle zwei Jahre zumindest einmal einberufen.

2. Die außerordentliche Hauptversammlung ist aufgrund des Vorstandsbeschusses einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt.

3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitgliedsorganisationen unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung mit mindestens 3-wöchiger Vorankündigung.

4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

5. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit muss die Abstimmung einmal wiederholt werden.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, bei einer Präsenz von mindestens der Hälfte der Verbandsmitglieder. Sie sind nur zulässig, wenn die zu ändernden Satzungsbestimmungen in der Einladung wörtlich angegeben worden sind.

7. Über die Hauptversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

8. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission mit einfacher Stimmenmehrheit.

§10

Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern, die aus ihren Reihen den Vorsitzenden wählen.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich der Jahresabschlüsse und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht.

§ 11

Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder dem Wegfall des Verbandszwecks fällt das Verbandsvermögen an die in dem Auflösungsbeschluss benannte Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, ausschließlich i.S.d. § 2 dieser Satzung.
Bezüglich der Abstimmung kommt § 9. Pt. 6 zur Anwendung.

Satzung vom 07.05.1996 mit Änderungen vom 13.03.1999 und vom 10.05.2014

Aachen, den 10.05.2014